

## **Zweite Verleihung des Dr. Matthias Lange-Fluchthilfepreises 2018, 09. November 2018**

### **Laudatio für Frau Sabine Tatge**

Unsere diesjährige Preisträgerin, Frau Sabine Tatge, wird heute mit dem „Dr. Matthias Lange-Fluchthilfepreis“ geehrt für herausragende Leistungen bei der Verteidigung von Flüchtlingsrechten. Bevor ich auf die Einzelheiten zu sprechen komme, hier ein paar kurze Hinweise auf das Leben von Frau Tatge:

Geboren in Hannover, wächst Frau Tatge in Frankfurt, Salzgitter, München und Wien auf und kehrt schließlich als 18-jährige wieder nach Niedersachsen zurück, wo sie eine Ausbildung als Kosmetikerin absolviert. Mit 24 Jahren heiratet sie und lässt sich mit ihrem Mann im Landkreis Schaumburg nieder. Die Schwerbehinderung von zwei ihrer vier Kinder hält sie lange in Atem. 1993 stirbt ihr Mann bei einem Skiunfall, sie selbst erkrankt an Krebs.

Man sollte meinen, dass derartige Herausforderungen und Schicksalsschläge genug für ein Leben darstellen. Doch Frau Tatge will mehr: Als die Kinder älter sind, engagiert sie sich in einer Wählerinitiative und als Ratsfrau. Als ab 2014 die Flüchtlingszahlen in Deutschland steigen, engagiert sie sich in der Flüchtlingshilfe.

Sabine Tatge hat in ihrem Haus schon viele Asylsuchende aufgenommen und begleitet. 2014 sind es vier Flüchtlinge aus Palästina, die sie nicht nur beherbergt, sondern auch im Alltag und bei der Sprachbildung unterstützt.

Im Juni 2016 – mittlerweile wohnen zwei Männer und zwei Kinder in dem Haus von Frau Tatge – kommt es zu einem Unfall: Die Wohnung brennt aus. Doch auch davon lässt sich Sabine Tatge nicht beirren und nimmt anschließend wieder Flüchtlinge bei sich auf.

Im Dezember 2016 ziehen drei junge Männer aus Simbabwe bei ihr ein. Sabine Tatge unterstützt sie im Asylverfahren, begleitet sie zu Anwälten\_innen, vermittelt Schulplätze, erteilt dreimal wöchentlich Deutschunterricht, hilft bei Behördengängen und bei der Ausbildungssuche.

Am 23. Oktober 2017 passiert dann das, was wir leider auch in Niedersachsen wieder zunehmend erleben müssen: Einer der Flüchtlinge wird mit dem scheinheiligen Hinweis aus der Schule gerufen, mit seinem „Pass stimme was nicht“. Als er erscheint, werden ihm ohne jede Vorankündigung Handschellen angelegt, und er wird von der Polizei direkt zum Flughafen gebracht. Unterlagen zum Beleg seiner Verfolgung, die bereits zwei Wochen zuvor beim Anwalt eingereicht worden sind, hat dieser Anwalt dem Gericht nicht vorgelegt und erklärt jetzt, es sei nun auch zu spät dafür. Vergeblich bemüht sich Sabine Tatge zunächst, die Abschiebung dennoch im letzten Moment noch zu verhindern: Sie telefoniert mit anderen Anwälten\_innen, den Behörden, der Polizei, mit Gott und der Welt, sie fährt sogar zum Flughafen nach Frankfurt. Aber sie kann nicht verhindern, dass der Flüchtling noch in der Nacht ausgeflogen wird. Am Morgen des 24.10. meldet sich Munya T. vom Flughafen Addis Abeba.

Sabine Tatge gibt nicht auf. Sie lässt sich aus Addis Abeba eine Vollmacht des Flüchtlings schicken, fährt damit am 24. Oktober 2017 persönlich zum Verwaltungsgericht Hannover, spricht mit dem zuständigen Richter, legt ihm die Unterlagen vor – und bringt ihn ins Grübeln. Am Nachmittag des 24.10.2017 um 16 Uhr gibt das Verwaltungsgericht Hannover dem gestellten Abänderungsantrag statt – und ordnet die Rückholung des Munya T. nach Deutschland an.

Was danach geschieht, kann nur als skandalös bezeichnet werden und ist öffentlich kaum zur Kenntnis genommen worden: Die deutschen Behörden beschließen, die Gerichtsentscheidung einfach zu ignorieren:

Das BAMF rührt sich nicht, obwohl das Gericht noch am selben Tag die Entscheidung übermittelt. Weiterhin hält das BAMF daran fest, dass der Flüchtling von Addis Abeba aus nach Simbawe abgeschoben werden müsse. Am 26.10.2017 ordnete die 10. Kammer des VG Hannover daraufhin mit weiterem Beschluss um 12:06 Uhr die Aufhebung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung an. Einen darauf gestellten Antrag des BAMF auf Abänderung des Beschlusses lehnt das Gericht ab und teilt dies am 26.10.2017 um 14:56 Uhr auch dem BAMF mit. Zu der Zeit befindet sich der Flüchtling weiterhin auf dem Flughafen in Addis Abeba.

Auch die Ausländerbehörde des LK Schaumburg in Stadthagen, die ja die Abschiebung veranlasst hat, blockiert jede Lösung. Sie weigert sich, den Beschluss an die deutsche Botschaft in Addis Abeba weiterzuleiten oder irgendetwas zu tun, um den weiteren Vollzug der Abschiebung aus Äthiopien nach Simbabwe zu stoppen. Sie sei nicht mehr zuständig. Sabine Tatge leitet daraufhin den Gerichtsbeschluss über eine Anwältin an die Deutsche Botschaft in Addis Abeba und an die Migrationsbehörde Äthiopiens weiter. Diese verlangt eine Übersetzung, die umgehend geschickt wird. Eine Rückkehr nach Deutschland wird dennoch unter Verweis auf die deutschen Behörden abgelehnt. Mit E-Mail vom 26.10.2017 teilt die Deutsche Botschaft Addis Abeba um 12:21 Uhr Ortszeit an die äthiopischen Behörden mit:

*„Ich habe gerade die offizielle Antwort der Bundespolizei am Frankfurter Flughafen erhalten. Die Person darf nicht an Bord des Fluges ETZ 06 nach Frankfurt gebracht werden. Die Person muss nach Harare/Simbabwe gehen, um von dort alle weiteren Schritte zum erneuten Betreten Deutschlands zu ergreifen. Bitte teilen Sie ihm mit, dass er zur Deutschen Botschaft in Harare gehen muss.“*

Am 29.10. landet Munya T. in Harare. Er versteckt sich, ist mittellos, wird krank, erhält von Sabine Tatge Geld über Western Union und flieht nach Südafrika, wo er sich durchschlägt, aber überfallen wird. Frau Tatge hilft.

An den deutschen Behörden beißt sich Frau Tatge zunächst aber weiterhin die Zähne aus:

Sie beschwert sich beim Auswärtigen Amt – und erhält dort den Rat, die Leitung der Ausländerbehörde strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die bei der Polizei in Stadthagen gestellte Strafanzeige wird später eingestellt. Derweil erklärt das BAMF mit Mail vom 02. November 2017:

*„Unter Bezugnahme auf unser Telefonat am heutigen Tage möchte ich Ihnen mitteilen, dass das Bundesamt für die Rückführung des Klägers nicht zuständig ist. Die Zuständigkeit liegt bei der Ausländerbehörde.“*

In ihrer Not wendet sich Frau Tatge an den Bundespräsidenten und die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe. Sie ist wütend über die Ignoranz der Behörden, die sie erneut auflaufen lassen und sich auf dem Rücken eines möglicherweise an Leib und Leben

gefährdeten Flüchtlings gegenseitig die Zuständigkeit zuschieben. Wieder ist es das Verwaltungsgericht Hannover, das schließlich am 22.12.2018, also knapp zwei Monate nach der rechtswidrigen Abschiebung, das BAMF unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 8.000 Euro dazu verpflichtet, Munya T. bis zum 01. Februar 2018 wieder nach Deutschland zurückzuholen. Das Gericht kritisiert das BAMF in scharfem Tonfall:

*Das BAMF „hat den Handlungsbefehl, die Vollziehung der Abschiebung einzustellen, in dem Beschluss der Kammer vom 26. Oktober 2017 missachtet. Der Beschluss bekundet hinreichend deutlich die Handlungsverpflichtung der Antragsgegnerin, die gegenüber dem Antragsteller eingeleitete Abschiebung samt ihren Folgen rückgängig zu machen, mit anderen Worten: Die Antragsgegnerin hätte bereits am 26. Oktober 2017, als sich der Antragsteller auf dem Flughafen Addis Abeba befand, den Antragsteller wieder nach Deutschland zurückholen müssen.“*

Dem BAMF sei zumindest im Zusammenwirken mit der beigeladenen Ausländerbehörde die Rückholung des Asylbewerbers aus Simbabwe (oder Südafrika) auch möglich. (...) Von Verfassung wegen (Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes, Art. 6 Abs. 1 EMRK) müsse dem Asylbewerber die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung des Gerichts über sein Asylbegehren möglich sein. (...) Die Höhe der Zwangsgeldandrohung werde als erforderlich und angemessen angesehen, um gegenüber dem BAMF den notwendigen Beugedruck zu erzeugen.

Auch nach diesem Gerichtsbeschluss passiert zunächst nichts: Das BAMF ist nicht erreichbar, man feiert Weihnachten in Deutschland. Erst als die Presse am 02. Januar 2018 über den Fall berichtet, kommt endlich Bewegung in die Sache:

*„Das Bundesamt wird die unanfechtbare Entscheidung umsetzen, obwohl wir weiterhin der Auffassung sind, dass Adressat der Rückholungsverpflichtung nicht das Bundesamt, sondern die für die Abschiebung zuständige Ausländerbehörde hätte sein müssen“,* teilt das BAMF Sabine Tatge mit Schreiben vom 04.01.2018 mit. Ausnahmsweise sei auch eine Vorsprache ohne Termin möglich.

Bis zum 16.01.2018 sind alle Formalitäten einschließlich der Einholung einer Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde erledigt, das Visum wird ausgestellt. Am 17.01.2018 kann Munya T. aus Südafrika wieder nach Deutschland zurückkehren.

Bis heute begleitet Sabine Tatge die drei jungen Männer aus Simbabwe, die alle eine Ausbildung begonnen haben und trotz der schlussendlich erfolgten Ablehnung ihrer Asylanträge gute Aussichten haben, in Deutschland bleiben zu können.

Das haben sie auch und vor allem Sabine Tatge zu verdanken. Frau Tatge hat sich dafür eingesetzt, dass die drei simbabwischen Flüchtlinge in Deutschland gut ankommen konnten, und sie hat dafür nicht nur viel Zeit, sondern auch viel Geld aufgebracht (O-Ton Tatge: „Ich kann von keinem, der 550,- € im Monat netto verdient, die Rückzahlung von Büchern, Deutschprüfungen usw. verlangen. Unmöglich!“).

Ausgezeichnet wird sie hier heute aber vor allem für ihre Zivilcourage, mit der sie darum gekämpft hat, dass ein zu Unrecht abgeschobener Flüchtling wieder nach Deutschland zurückkehren konnte. Frau Tatge hat sich in aussichtslos erscheinender Lage nach der bereits eingeleiteten Abschiebung mit den Behörden angelegt und dafür gesorgt, dass der Abschiebungsvollzug zunächst auf halber Strecke gestoppt wurde. Sie hat nach der rechtswidrig durchgezogenen Abschiebung nicht aufgegeben, sondern weiter gekämpft und sich nicht beirren lassen. Am Ende hat sie dafür gesorgt, dass das BAMF einlenken und die

Abschiebung rückgängig machen musste. Damit hat sie dem Recht zu seinem Recht verholfen, hat frei nach Hannah Arendt dafür gesorgt, dass Flüchtlinge nicht nur Rechte haben, sondern sie auch einlösen können.

Der heute an Frau Sabine Tatge verliehene Dr. Matthias Lange-Fluchthilfepreis ist nicht mit Geld dotiert, auch wenn wir wissen, dass die Preisträgerin, die für ihren Einsatz zur Verteidigung des Rechts des Betroffenen viel Geld bezahlt hat, ohne jemals von den Behörden dafür entschädigt worden zu sein, es brauchen könnte. Es geht uns hier und heute um die symbolische Würdigung eines außergewöhnlichen Einsatzes für Flüchtlingsrechte. Gerade in diesen Zeiten, in denen die Versuchung auch in Europa wächst, sich im vermeintlich "europäischen Interesse" über Menschen- und Völkerrechte hinwegzusetzen, braucht es Menschen, die unbeirrt die Rechte der Bedrängten und Benachteiligten auf Würde und Schutz betonen und dafür sorgen, dass sie auch umgesetzt werden.

Herzlichen Dank, Frau Tatge!

Für den Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Dündar Kelloglu, Mitglied des Vorstands